

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss über die Einstellung der Flurbereinigung Niederzier gem. § 9 Abs. 1 FlurbG vom 03.11.2014 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln

50670 Köln, den 03.11.2014

**Dezernat 33, Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung**

Blumenthalstr. 33

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Niederzier

Az.: - 5 08 03 –

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, hat beschlossen:

1. Die für ein Teilgebiet der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, mit Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2008 angeordnete Flurbereinigung Niederzier, wird gemäß § 9 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG¹ eingestellt.
2. Zur Herstellung eines geordneten Zustandes ist ein Abwicklungsplan nicht erforderlich.
3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederzier mit Sitz in 52382 Niederzier erlischt mit der Einstellung des Verfahrens.
4. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 05.12.2008 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben.
5. Der Einstellungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) **der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Bekanntmachungstafel im Foyer der Eingangshalle, Neubau**
 - b) **der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Zimmer 352, 50670 Köln**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

¹ in der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Niederzier gemäß § 9 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Infolge nachträglich eingetretener Umstände erscheint die Flurbereinigung nicht mehr zweckmäßig.

Am 14.10.2014 sind die Eigentümer in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 FlurbG über die Gründe der Einstellung aufgeklärt worden. Die Eigentümer haben keine Bedenken erhoben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung hat gemäß §§ 9, 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich zu der geplanten Einstellung des Verfahrens Stellung genommen und keine Bedenken gegen die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens geäußert. Die Gemeinde Niederzier hat gegen die Einstellung des Verfahrens keine Bedenken.

Die gemäß §§ 9, 5 Abs. 2 FlurbG weiteren zu hörenden Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich zur Einstellung des Verfahrens gehört; sie haben keine Bedenken erhoben.

Zweck des Verfahrens sollte es sein, auf vereinfachte Weise Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen. Die vorgefundenen kleinen und häufig zersplitterten Wirtschaftsflächen sollten durch die Ausdünnung des ländlichen Wegenetzes vergrößert und zusammengelegt werden. Mit der Arrondierung der Flächen hätte eine Effizienzsteigerung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe einhergehen können.

Durch nachträglich eingetretene faktische Umstände kann das konkrete Verfahrensziel nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde nicht mehr erreicht werden.

In dem Flurbereinigungsgebiet ist eine Höchstspannungsgleichstromkabeltrasse geplant, die das Gebiet von Nord nach Süd durchquert. Es ist zu erwarten, dass die Leitung nebst Schutzstreifen im Grundbuch gesichert wird und die betroffenen Eigentümer dafür entsprechende Entschädigungszahlungen erhalten. Die Grundbucheintragungen haben Einfluss auf die wertgleiche Landabfindung nach § 44 FlurbG und minimieren daher die Austauschbarkeit der Flächen in und aus diesen Bereichen. Damit wird insgesamt das eigentliche Ziel des Flurbereinigungsverfahrens, eine Zu-

sammenlegung von Flurstücken zu effizienten Bewirtschaftungseinheiten zu erreichen, nur noch beschränkt möglich sein.

Im Rahmen der von der Flurbereinigungsbehörde anzustellenden Zweckmäßigkeitserwägungen ist auch die Haltung der Teilnehmer berücksichtigt worden. Vor Ort gibt es massive Bedenken gegen eine Flurbereinigung. Zwar ist grundsätzlich eine negative Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Flurbereinigung durch die Teilnehmer nicht entscheidend, da diese nur subjektiv ist.

Die objektiv zu erreichenden Vorteile müssen aufgrund der neu eingetretenen Leitungsplanungen neu bewertet werden. Aus den dargelegten Gründen rechtfertigen sie nicht mehr den damit verbundenen Aufwand und die Kosten. Wenn die Vorteile zudem auch nicht von einem repräsentativen Anteil der Beteiligten anerkannt werden, gibt es auch keine Gründe das Verfahren weiter durchzuführen.

Gerade bei dieser Verfahrensart bedarf es mehrheitlich einer positiven Grundeinstellung der Beteiligten, besonders auch bei der Mitwirkung im Ablauf des Verfahrens. Letztlich wäre dabei auch die Erfüllung der Verpflichtung der Teilnehmergeinschaft gemäß § 42 F3lurbG auf Ausbau und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gefährdet.

Demnach ist die Flurbereinigung Niederzier gem. § 9 Abs. 1 FlurbG einzustellen.

Eines Abwicklungsplanes bedarf es nicht, da in dem Verfahren bisher keinerlei Neuordnungsmaßnahmen in die Wege geleitet wurden. Somit ist lediglich die Veränderungssperre gem. § 34 FlurbG aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

L.S. *gez. Fehres*
(Fehres)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/niederzier/index.html